

Rahmenrichtlinie zur Anerkennung von Zeiten aus Vorpraktika und Berufserfahrungen auf das Orientierungspraktikum im 1. und 2. Semester.

A.

Der Antrag auf Anerkennung von Vorzeiten auf das Orientierungspraktikum ist vor Antritt des Orientierungspraktikums beim Praxisamt einzureichen. Die Bearbeitungsfrist kann bis zur nächsten Praxisausschusssitzung mehrere Wochen betragen. Der Antrag ist daher so zeitig wie möglich und nicht erst kurzfristig vor Antritt des Praktikums zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Praktikumsbescheinigung, aus der hervorgeht:

- Einrichtung / Träger
- Zeitraum und durchschnittliche Wochenstundenzahl
- Akademische Qualifikation der anleitenden Person
- Inhaltliche Ziele und deren Relevanz für das Gebiet der Sozialen Arbeit

2. Eine Versicherung der/des Antragsteller/in, dass das Praktikum nicht Teil einer Vorausbildung war.

Hinweis: Praktika, die regulärer Bestandteil von Schul- oder Berufsausbildungen waren (z.B. Fachschule, FOS) werden grundsätzlich nicht anerkannt.

3. Zusätzlich hat die/der Antragsteller/in dem Antrag auf Anerkennung von Vorzeiten einen Reflexionsbericht von 3 bis 5 Seiten beizufügen, welcher in die Entscheidungsfindung zur Anerkennung einbezogen wird und als Zulassung für die Reflexionsveranstaltung dient.

B.

Vollumfänglich anerkannt werden alle Zeiten aus Vorpraktika, die im Zusammenhang eines Studiums der Sozialen Arbeit / Sozialarbeit / Sozialpädagogik an einer staatlich anerkannten Berufsakademie, Hochschule oder Universität absolviert wurden und einen fachwissenschaftlichen Bezug erkennen lassen. (Hochschulwechsel)

Für eine Anrechnung von drei Wochen können Zeiten aus einer vorgängigen Berufspraxis dann anerkannt werden, wenn diese einen engen Bezug zur Sozialen Arbeit darstellte. (Beispielsweise auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, der Jugendpflege, der psychosozialen Beratung).

Gleiches gilt Zeiten aus einem längerfristigen ehrenamtlichen Engagement auf dem sozialen Gebiet mit entsprechender Empfehlung der Einrichtung.

Ebenfalls können Zeiten aus dem Bundesfreiwilligendienst oder aus freiwilligen karitativen Einsätzen im In- und Ausland mit drei Wochen angerechnet werden, wenn der Bezug zur Sozialen Arbeit aus den eingereichten Unterlagen deutlich erkennbar hervorgeht.

Hinweis: Das weitere vierwöchige Orientierungspraktikum im Studium soll dann aus einem anderen Bereich gewählt werden.

C.

Praktika, die mehr als 5 Jahre zurückliegen werden nicht anerkannt.
Zivil- oder Wehrdienstzeiten werden nicht als Praktikum anerkannt.

D.

Über die Anerkennung von Vorzeiten auf das Orientierungspraktikum entscheidet die Praxisamtsleitung oder bei strittigen Fällen – auf gesonderten Antrag hin – der Praxisausschuss.

Einstimmig im Praxisausschuss beschlossen.
Jena, 25.09.2013